

Die DJS zwischen Recht und Politik

Laura Knöpfel

Einleitung

Seit ihrer Gründung sehen sich die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) sowohl als Fachverband als auch als politische und rechtliche Akteurin. Sie kennen die Sprache des Rechts und sprechen die Sprache der Politik. Das Selbstverständnis der DJS ist geprägt von der Überzeugung, dass gesellschaftlicher Wandel hin zu weniger Ungleichheit und mehr sozialer Gerechtigkeit sowohl über politische Aushandlungsprozesse wie auch über rechtliche Verfahren erreicht werden muss. Als Brückenbauer*innen und Übersetzer*innen navigieren die DJS daher die gesellschaftlichen Teilsysteme des Rechts und der Politik, die jeweils eigenen Logiken, Regeln und Kommunikationsformen folgen.

Anlässlich des 50-Jahre-Jubiläums der DJS Regionalgruppe Basel analysiert mein Beitrag in diesem Sammelband die Arbeitsweise der DJS im Kontext der bereits angesprochenen Verankerung in Recht und Politik. Meine These ist, dass die DJS einerseits die Logik des Rechts nutzen, um politische Anliegen im rechtlichen System auszuhandeln, ohne das Recht jedoch auf blosser Politik zu reduzieren. Andererseits beziehen sich die DJS im politischen System auf die normative Kraft und die Formalismen des Rechts, um politische Aushandlungsprozesse in Richtung eines verstärkten Grundrechtsschutzes zu lenken.

Mein Beitrag schliesst mit der Feststellung, dass die Verteidigung der Logik und der Autonomie des rechtlichen Systems – einst als konservatives Projekt verstanden – angesichts des zunehmenden politischen Drucks auf rechtliche Institutionen eine zentrale Aufgabe der DJS geworden ist. In den unterschiedlichen Funktionsweisen des rechtlichen und des politischen Systems liegt das Potenzial, dass das Recht als Gegengewicht zu einer Politik des Abbaus staatsrechtlicher Errungenschaften wirkt.

Recht und Politik

Grundvoraussetzung für meine Überlegungen ist, dass sich die Institutionen, Normen und Funktionsweisen von Recht und Politik unterscheiden.¹ Das Recht entscheidet auf Basis von Gesetzen und Präzedenzfällen, die Politik reagiert auf gesellschaftliche Meinungen, Interessen und Konflikte. Entscheide in der Politik werden durch Mehrheiten getroffen, orientieren sich an der öffentlichen Meinung und sind Resultat politischer Durchsetzungskraft. Rechtliche Entscheidungen müssen mit juristischen Argumenten begründet werden und ergehen in formalen, streng geregelten und meistens schriftlichen Verfahren.

Mit dem deutschen Gesellschaftstheoretiker NIKLAS LUHMANN lässt sich erläutern, wie die unterschiedlichen Handlungslogiken und Strukturen von Recht und Politik funktional differenzierte gesellschaftliche Teilsysteme bilden.² Die moderne Gesellschaft besteht aus einer Vielzahl solcher Teilsysteme; neben Recht und Politik zählen dazu auch Wirtschaft, Wissenschaft, Massenmedien und Religion. Diese Teilsysteme setzen sich aus operativ geschlossenen Kommunikationssystemen zusammen, die zugleich funktional offen sind. Das bedeutet, dass sie gesellschaftliche Probleme nach ihrer jeweils eigenen Logik und mit ihren eigenen Operationen bearbeiten (operative Geschlossenheit), während sie gleichzeitig für Einflüsse und Informationen aus ihrer Umwelt offen bleiben (funktionale Offenheit).

Ferner sind gemäss LUHMANN die gesellschaftlichen Teilsysteme durch spezifische binäre Codes strukturiert. Das Recht operiert entlang der Unterscheidung legal–illegal, wohingegen LUHMANN die politische Kommunikation an der Differenz Regierung–Opposition erkennt. Ein anschauliches Beispiel dafür ist, dass sich Rechtskommunikation im Gegensatz zur politischen Kommunikation nicht an Mehrhei-

¹ Diese Überlegungen sind geprägt von der Systemtheorie des deutschen Juristen und Soziologen NIKLAS LUHMANN (vgl. LUHMANN, *Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1993; LUHMANN, *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2000) sowie von den auf der LUHMANN'schen Systemtheorie basierenden Arbeiten des deutschen Rechtswissenschaftlers GUNTHER TEUBNER (vgl. TEUBNER, *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt am Main 1989). In diesem Beitrag greife ich zentrale Aspekte der Systemtheorie auf.

² NIKLAS LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1997.

ten orientiert, sondern Minderheiten zu berücksichtigen hat. Denn das Recht entscheidet nach der Logik der Rechtsprechung, die sich auf Präzedenzfälle und Gesetze stützt und sich nicht für politische Macht interessiert.

Das Recht selbst bestimmt unabhängig davon, was Politik oder andere gesellschaftliche Teilsysteme sagen, was als rechtliches Problem zu behandeln ist.³ Politische oder gesellschaftliche Vorgaben werden gleichzeitig nur dann für das Recht relevant, wenn sie innerhalb des Codes (legal-illegal) anschlussfähig gemacht werden.⁴ Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn für neue gesellschaftliche Herausforderungen, wie etwa den Klimawandel, ein Anschluss an die Codes bestehender Systeme gesucht wird. Das Recht ist gefordert, die neuen gesellschaftlichen Probleme als Irritationen aufzugreifen und dabei seine eigenen Systemgrenzen im Verhältnis zu seiner Umwelt⁵ zu ziehen.

Dieser Prozess wurde sehr deutlich am Beispiel des Falles der Klimaseniorinnen. Die Klägerinnen waren eine Gruppe älterer Schweizer Einwohnerinnen, die sich durch die unzureichende Klimapolitik der Schweiz in ihren Menschen- und Grundrechten verletzt sahen. Sie argumentierten, dass Hitzewellen, die durch den Klimawandel verstärkt werden, ihre Gesundheit gefährden und die Schweiz zu wenig unternimmt, um ihre Bevölkerung zu schützen. Ziel war es, die Schweizer Regierung zu ambitionierteren Klimamassnahmen zu verpflichten. Das Bundesgericht beurteilte die Anliegen der Klimaseniorinnen als politische Fragen: Sie seien nicht durch den Code des Rechts (legal-illegal) abbildbar und gehörten daher in den politischen Diskurs.⁶ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hingegen übersetzte die gleichen Anliegen in die rechtliche Sprache und erkannte darin klar justiziable Fragen.⁷ Das Beispiel zeigt, dass

³ LUHMANN, Recht der Gesellschaft (Fn. 1), S. 407 ff.

⁴ TEUBNER (Fn. 1).

⁵ In LUHMANN'S Systemtheorie bezeichnet „Umwelt“ alles, was nicht zum jeweiligen System gehört. Ein System entsteht in Abgrenzung zu seiner Umwelt und bestimmt gleichzeitig selbst, was Umwelt ist. Der Begriff der Umwelt umfasst sowohl andere Systeme als auch alles Weitere ausserhalb der eigenen Strukturen (NIKLAS LUHMANN, Soziale Systeme: Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt am Main 1984).

⁶ BGE 146 I 145.

⁷ Urteil des EGMR *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz und andere gegen die Schweiz* vom 9. April 2024.

die Systemlogiken nicht nur eine theoretische Konstruktion darstellen, sondern real entscheidende Auswirkungen darauf haben, wie gesellschaftliche Verantwortung definiert, verhandelt und verteilt wird.

Derzeit wird vor dem Kantonsgericht Zug der Fall Asmania und andere gegen das Zementunternehmen Holcim verhandelt.⁸ Es ist ein weiteres Gerichtsverfahren, das potenziell weitreichende Implikationen für die rechtliche Behandlung des Klimawandels haben könnte. Die Kläger*innen verlangen, dass Holcim seine absoluten und relativen Treibhausgasemissionen signifikant reduziert, bereits eingetretene klimabedingte Schäden kompensiert und sich an zukünftigen Anpassungsmassnahmen finanziell beteiligt. Die Klage stützt sich auf die Argumentation, dass Holcim als sogenanntes Carbon-Major-Unternehmen in erheblichem Masse zur durch den Menschen verursachten Klimaerwärmung beigetragen hat und weiterhin beiträgt. Daraus leiten die Kläger*innen eine zivilrechtliche Verantwortung ab. Die Beklagte hingegen bestreitet, dass eine rechtlich relevante Frage vorliegt, und verweist auf die laufenden politischen Aushandlungsprozesse zur Klimafrage. Daher wird aktuell im beschränkten Verfahren auf Antrag des Unternehmens verhandelt, ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt und das Zivilrecht der richtige Rechtsweg ist. Im Kern geht es somit wiederum um die Frage, ob sich das Rechtssystem die enorme gesellschaftliche Herausforderung des Klimawandels zu eigen machen kann oder ob diese „lediglich“ politisch und moralisch ausgehandelt wird.

Die DJS als Navigatorin zwischen Recht und Politik

In diesem Spannungsfeld zwischen Recht und Politik bewegen sich die DJS seit ihrer Gründung. So lesen wir im Editorial von BENJAMIN STÜCKELBERGER zu diesem Sammelband, dass sich die DJS in der Gründungsphase „nicht als ‚andere‘ Standesorganisation,

⁸ Asmania und andere gegen Holcim AG, Klage eingereicht beim Kantonsgericht Zug am 31. Januar 2023, Entscheid noch ausstehend. Siehe für mehr Informationen zum Fall: HEKS, Call for Climate Justice, <https://callforclimatejustice.org/de/> (besucht am 22. Juli 2025).

sondern als politische Kraft mit juristischem Fachwissen“ verstand.⁹ In einem Manifest aus dem Jahr 1988 ist zu lesen:

*„Das Gesetz ist offensichtlich nicht schon an sich gerecht, sondern es bringt die sozialen Verhältnisse im Zeitpunkt seines Erlasses zum Ausdruck. Es ist daher notwendig, seine Mängel und Lücken aufzuzeigen und die erforderlichen Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung voranzutreiben. Wir sind der Ansicht, dass wir Anwältinnen und Anwälte zu dieser Entwicklung beitragen können und müssen.“*¹⁰

Zum Selbstverständnis der DJS gehört es, moralische Überzeugungen in das rechtliche und politische System zu integrieren. Das positive Recht sollte dabei durch die Arbeit an Einzelfällen weiterentwickelt und neu interpretiert werden. Gleichzeitig sollten im politischen Prozess neue gesetzliche Normen geschaffen werden, um gesellschaftliche Errungenschaften abzusichern. Das Ziel, rechtliche Anliegen und politische Ziele miteinander zu verknüpfen, verfolgt die DJS Basel bis heute. So ist im aktuellen Selbstbeschrieb zu lesen: Es sei Ziel, „linke grundrechtssensible Jurist*innen in der Schweiz zu vereinen und ihren Anliegen politisch Gehör zu verschaffen“.¹¹

Die gleichzeitige Verankerung in Recht und Politik zeigt sich auch in den Biografien vieler ehemaliger und aktueller Mitglieder, die zugleich im juristischen und im politischen Feld tätig waren und sind: als Anwält*innen, Richter*innen und Wissenschaftler*innen und als Politiker*innen und Aktivist*innen.

Die Position zwischen und inmitten von Recht und Politik macht die DJS zu einer Übersetzerin zwischen zwei gesellschaftlichen Teilsystemen, die jeweils nach unterschiedlichen Logiken funktionieren. Diese Übersetzungsleistung gelingt nicht zuletzt deshalb, weil sich die DJS trotz ihres politischen Anspruchs auf ein positivistisches Rechtsverständnis stützt: Sie nimmt das geltende Recht ernst,¹² kennt seine Dogmatik und methodischen Grenzen und nutzt genau dieses Wissen, um dort, wo möglich, politische Anliegen in das rechtliche System zu übersetzen.

⁹ Siehe das Editorial von BENJAMIN STÜCKELBERGER in diesem Band, S. 8.

¹⁰ DJS, Manifest der demokratischen Anwältinnen und Anwälte, Bern, 2. Oktober 1988.

¹¹ Demokratische Jurist*innen Basel, Über Uns, <https://www.djs-jds.ch/de/sektion-basel/home-basel> (besucht am 20. Juli 2025).

¹² Vgl. dazu ANNELEISE RILES, A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities, in: Buffalo Law Review, 53/2005, S. 973–1033.

Mit dieser Autonomie und diesen Eigenlogiken des Rechts setzten sich die DJS Basel schon bei ihrer Gründung auseinander. In einem der ersten internen Diskussionspapiere über das Recht und die möglichen Rollen der DJS Basel lesen wir beispielsweise:

„Die normativen gesellschaftlichen Leitungs- und Organisationsfunktionen von Rechtsnormen lassen relativ selbständige spezifisch rechtliche Entwicklungen und Widersprüche entstehen.“¹³

Oder:

„Eben gerade weil das Recht nicht nur eine Widerspiegelung der ökonomischen Basis ist, sondern seinerseits einen gewissen Einfluss auf diese ausübt und damit eine begrenzte Eigendynamik hat, weil das Recht auf immanente Grundsätze und Legitimationsideologien angewiesen ist, damit es als Ausdruck des Gemeinwohls ausgegeben werden kann, aus diesen Gründen kann und muss eine kritische Theoriebildung, die das Rechtssystem nicht nur von aussen betrachtet, sondern auch von innen her an seinen eigenen Widersprüchen anknüpft, wichtige taktische und agitatorische Funktionen erfüllen.“¹⁴

An dieser Stelle steht nicht die Untersuchung der in den ausgewählten Textausschnitten erkennbaren marxistischen Prägung der frühen DJS Basel im Vordergrund. Vielmehr gilt das Augenmerk der Tatsache, dass Rollenverständnis und Strategie auf einem Verständnis des Rechts als teilautonem System mit eigenen, von Politik und Wirtschaft unterscheidbaren Logiken beruhen.

Politisches Recht?

Indem sich die DJS bewusst an der Schnittstelle von Recht und Politik bewegen, stehen sie unausweichlich vor der zentralen Frage: Ist alles Recht Politik? Die Versuchung ist gross, das Recht als durch und durch politisch zu verstehen. Schliesslich entsteht

¹³ DJS, Für einen Zusammenschluss Demokratischer Juristen in der Schweiz: Diskussionsgrundlagen für eine Gründung, Ergebnisse des Sommerseminars 1974 in Sagogn GR, Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 1152a D 1 (1), S. 20; Hervorhebung durch die Autorin.

¹⁴ DJS (Fn. 13), S. 18.

das Recht in politischen Prozessen, ist in soziale Ungleichheiten eingebettet und widerspiegelt auch in seiner Anwendung bestehende Machtverhältnisse.

Es wäre jedoch zu einfach, das Recht einfach als verlängerten Arm politischer Willensbildung zu verstehen.¹⁵ Vielmehr bewegt sich das Recht innerhalb eines spezifischen Systems, das seine eigenen Regeln, Begriffe und Verfahren hervorbringt. Rechtliche Argumentation folgt anderen Kriterien als politische Rhetorik. Während politische Entscheidungen auf Mehrheiten beruhen, ist juristische Entscheidungsfindung an Begründungspflichten und formale Konsistenz gebunden. In Gerichten gelten andere Regeln als in Parlamenten. Nicht, weil sie unpolitisch wären, sondern weil sie anders kommunizieren (müssen). Das macht das Recht zu einem eigenständigen sozialen Feld und gesellschaftlichen System. Es ist geformt durch die Kräfteverhältnisse der sozialen Welt, aber zugleich strukturiert durch juristische Kategorien, Doktrinen und Verfahren.

In diesem Zusammenhang beschreiben die Rechtsanthropologin ANNELISE RILES und der Rechtswissenschaftler RALF MICHAELS, dass technische Rechtsformeln, Konzepte oder Instrumente nicht nur Mittel zum Zweck oder rein logisch-normativ sind, sondern auch selbst prägen, was das Recht ist und wie es wirkt. Sie bezeichnen diese technische Dimension des Rechts als *legal technique*, zu Deutsch Rechtstechnik. Die Rechtstechnik setzt sich zusammen aus materiell-rechtlichen Artefakten wie Vertragsmustern oder Standardformularen und aus juristischen Methoden wie Prüfschemata, Analogien und Auslegungsmethoden. Die Rechtstechnik ist ein spezielles Wissen, das Rechtsexpert*innen als Instrument zur Erreichung eines spezifischen Ziels einsetzen.¹⁶ Um den Einsatz der Rechtstechniken zu beschreiben, möchte ich direkt aus RILES und MICHAELS Aufsatz „Law as Technique“ zitieren:

¹⁵ RALF MICHAELS, „Law is Politics by other Means ?“: In Support of Differentiation, in: LPE 2018, <https://lpeproject.org/blog/law-is-politics-by-other-means-in-support-of-differentiation/> (besucht am 22. Juli 2025).

¹⁶ Siehe dazu: ANNELISE RILES, Property as Legal Knowledge: Means and Ends, in: The Journal of the Royal Anthropological Institute, 2004, 4, S. 775–796; RILES (Fn. 12); KAREN KNOP/RALF MICHAELS/ANNELISE RILES, From Multiculturalism to Technique: Feminism, Culture, and the Conflict of Laws Style, in: Stanford Law Review, 64/2012, S. 589–656; RALF MICHAELS/ANNELISE RILES, Law as Technique, in: Foblets/Goodale/Sapignoli/Zenker (Hrsg.), Oxford Handbook of Law and Anthropology, Oxford 2022, S. 860–878.

"Legal technique enables judicial decision in the face of the undecidable, and resolution and closure in the face of ongoing complexity. It enables transfer of entitlements and shaping of interpersonal relations. Legal technique serves as a mechanism of exchange and creator of trust where people lack common cultural understandings – the political, economic, or social means to compel one another's behaviour. Legal technique brings about persons, as in the case of the legal fictions that sustain corporations."¹⁷

Die Lehre der Rechtstechniken ist ein hilfreicher Ansatz, um nachzuvollziehen, was das spezifisch Rechtliche ist und wie sich das Recht von der Politik unterscheidet. Dadurch wird deutlich, wie innerhalb des rechtlichen Systems nicht beliebige, sondern nur „genuin rechtliche“ Lösungen möglich sind. Es sind die Rechtstechniken, durch die gesellschaftliche Konflikte im Rechtssystem in einer Art und Weise verhandelt werden, die sich vom politischen Schlagabtausch unterscheidet.

Gleichzeitig ist das Recht ein Ort politischer Gestaltung. Es ist nicht nur in seiner Entstehung politisch, sondern auch in seiner Anwendung und Wirkung. Wie die Rechtswissenschaftlerin KATHARINA PISTOR eindrücklich am Beispiel des Privatrechts gezeigt hat, spielen die Institutionen des Privatrechts – etwa Eigentums-, Vertrags- oder Schuldrecht – zentrale Rollen bei der Kodifizierung und Absicherung ökonomischer Macht.¹⁸ Diese rechtlichen Institute definieren, was als kapitalisierbares Gut gilt, wem Ressourcen zugeordnet werden und wie wirtschaftliche Dominanz stabilisiert wird. Land, Wissen oder Schulden werden nicht „natürlich“ zu Kapital, sondern durch ihre rechtliche Codierung, die sie handelbar, belastbar und exklusiv machen. Doch auch diese tiefgreifenden Effekte vollziehen sich nicht direkt politisch, sondern über die Logik, die Sprache und das soziale Gefüge des rechtlichen Systems.

Die DuS wissen diese Zweiseitigkeit des rechtlichen Systems – politische Wirkung bei gleichzeitiger rechtlicher Eigenlogik – für ihre Anliegen zu nutzen. Dies zeigt sich unter anderem in den strategisch geführten Gerichtsverfahren (auch bekannt unter dem englischen Begriff der Strategic Litigation), in welchen Anliegen, die politisch keine Mehrheiten finden, in rechtliche Pro-

¹⁷ MICHAELS/RILES (Fn. 16), 860 f.

¹⁸ KATHARINA PISTOR, *The Code of Capital*, Princeton 2019.

zesse übersetzt werden.¹⁹ Diese Methode funktioniert nur, weil das Recht eben nicht einfach Politik in einer anderen Form ist, sondern einem differenzierten, autonomen Modus folgt, um gesellschaftliche Fragen auszuhandeln.

Rechtliche Politik?

Die DJS übersetzen nicht nur politische Anliegen in juristische Sprache, sondern bringen auch das Recht in die Politik. Dabei lassen sich drei unterschiedliche Vorgehensweisen unterscheiden.

Die DJS setzen sich zum einen auf kantonaler und nationaler Ebene für eine grundrechtskonforme Politik ein. Ein zentrales Anliegen ihrer Arbeit ist es, die Positionen derjenigen zu stärken, die gesellschaftlicher Gewalt ausgesetzt sind. Um dies zu erreichen, versuchen die DJS, die materiellen und prozessualen Rechte der betroffenen Personen auszubauen und zu stärken.

In politischen Debatten bedienen sich die DJS zum anderen zudem bewusst einer rechtlichen Sprache, um sicherzustellen, dass die Grund- und Menschenrechte als Grundlage und Rahmenbedingung politischer Entscheidungen gelten. Der Versuch, politische Konflikte in einer rechtlichen Sprache auszuhandeln, ist ein breiteres gesellschaftliches Phänomen, das in der Anthropologie auch als Juridifizierung der Politik beschrieben wird.²⁰ Dazu gehören auch die pinken Westen der Menschenrechtsbeobachter*innen der DJS bei Demonstrationen. Sie wirken als personifizierte Mahnung zur Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien im politischen Raum.

Schliesslich nutzen die DJS seit ihrer Gründung rechtliche Verfahren, um ein politisches Publikum zu erreichen. Die von den DJS und ihren Jurist*innen geführten Rechtsfälle und Gesetzesprojekte werden nicht allein in Schriftsätzen und Gerichtssälen verhandelt, sondern gezielt über die Medien in eine breite Öffentlichkeit getragen, um Bewusstsein zu schaffen und so politische Veränderungen anzustossen.

¹⁹ Höre dazu das Gespräch mit CHRISTIAN VON WARTBURG (seit 20 Jahren Mitglied des Vorstandes der DJS Basel) im Podcast „Artikel Sieben“ von humanrights.ch zum Recht auf Betteln, 2025, <https://www.humanrights.ch/de/news/podcast-artikel-17> (besucht am 22. Juli 2025).

²⁰ Siehe dazu Eckert/Donahoe/Strümpell/Biner (Hrsg.), *Law Against the State*, Cambridge 2012.

Recht gegen Politik

In der aktuellen nationalen und internationalen politischen Landschaft ist der Schutz rechtlicher Institutionen vor politischer Einflussnahme zunehmend zu einer zentralen Herausforderung geworden. Deutlich wird dies am schon erwähnten Beispiel des EGMR-Urteils im Fall der Klimaseniorinnen. Der Gerichtshof wurde in der Schweiz ungewöhnlich stark für seine Rechtsprechung kritisiert und verschiedene Politiker*innen fordern infolgedessen eine Reform der Rolle des Gerichtshofs.²¹ Im Zentrum der Kritik steht unter anderem die Frage, ob sich der Gerichtshof angemasst habe, sich in eine politische Debatte einzumischen, und ungerechtfertigterweise Politik zu Recht machte. Dies ist nur ein Beispiel unter vielen.

In diesem Kontext ist es zu einer zentralen Aufgabe der DJS geworden, rechtliche Institutionen wie den EGMR, die Menschenrechte oder das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu verteidigen. Der Schutz der Institutionen vor der politischen Einflussnahme liegt nicht unbedingt in der DNA einer linken Organisation wie den DJS. So wurden die DJS unter anderem darum gegründet, um die Institutionen des rechtlichen Systems, von Rechtsdogmatik bis zu den juristischen Fakultäten, weniger rechts und konservativ zu gestalten.²²

Hand in Hand mit dieser Aufgabe geht eine neue linke Wertschätzung gegenüber der Trennung zwischen dem politischen und dem rechtlichen System. Das Rechtliche soll nicht dem Politischen untergeordnet werden, sondern als eigenständiger und stabiler Raum für Aushandlungen aktueller gesellschaftlicher

²¹ Siehe dazu die gleichlautenden Erklärungen des National- und Ständerats, sowie die Erklärung des Bundesrates: Erklärung des Ständerats vom 5. Juni 2024 zum Urteil des EGMR „Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz“, Geschäft 24.053; Erklärung des Nationalrats vom 12. Juni 2024 zum Urteil des EGMR „Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz“, Geschäft 24.054; Bundesrat, Stellungnahme vom 28. August 2024 zum Urteil des EGMR „Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. vs Schweiz“. Alle drei Institutionen (Ständerat, Nationalrat, Bundesrat) anerkennen zwar die Bedeutung der EMRK, jedoch wird das EGMR-Urteil in der Sache kritisiert und eine weiter gehende Umsetzung abgelehnt. Insbesondere wird der Vorwurf geäussert, der EGMR habe die Grenzen richterlichen Handelns überschritten und die demokratische Selbstbestimmung der Schweiz verletzt.

²² DJS, Konzept vom 2. Februar 1976, Staatsarchiv Basel-Stadt, PA 1152a D 1 (1).

Konflikte bestehen. Die Verteidigung der Autonomie des rechtlichen Systems bedeutet aber nicht Rückzug aus politischen Fragen, sondern eine klare Begrenzung politischer Einflussnahme auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Integrität rechtlicher Verfahren als Garanten der Demokratie.

In der Verteidigung der Autonomie des Rechts gegenüber der Politik zeigt sich der Glaube an die „utopisch-emanzipatorische Sprengkraft des Rechts“.²³ Dieser Glaube an die Kraft des Rechts findet seine Grundlage in der Funktionsweise des Rechts gegenüber seiner Umwelt. Wie die Rechtsanthropologin ANNELISE RILES schreibt, besteht der eigentliche Zweck des Rechts darin, eine Lücke zwischen der „juristischen Logik“ und der „sozialen Realität“ zu schaffen und aufrechtzuerhalten.²⁴ Oder wie die kolumbianische Rechtstheoretikerin und Richterin JULIETA LEMAITRE es ausdrückt, kann das Recht nur durch die Entkopplung von der sozialen Realität die „transformative Kraft“ annehmen, um soziale Tatsachen in eine normative und erstrebenswerte rechtliche Reflexion zu übersetzen.²⁵ In der Lücke zwischen der „juristischen Logik“ und der „sozialen Realität“ ist es möglich, sich eine andere, sozialere und gerechtere Welt vorzustellen. Dieser Rechtsfetischismus, um es in den Worten von LEMAITRE auszudrücken, ist notwendig, um im Recht diejenigen Institutionen zu erkennen, die gegen populistische, autoritäre Tendenzen wirken können.

Ausblick

Es ist weithin anerkannt, dass der Klimawandel derzeit eine der grössten Herausforderungen für die Menschheit darstellt. Ähnlich grosse Herausforderungen werden in den nächsten Jahren auf uns zukommen in puncto KI und Digitalisierung, sozialer Ungleichheit und Gerechtigkeit, demokratischer Erosion und Populismus, um nur einige zu nennen.

Für die DJS, die sich in ihrer Geschichte stets als Akteur*innen im Spannungsfeld zwischen rechtlichem und politischem Hand-

²³ STEPHAN BERNARD, Insistieren auf die Kraft des Rechts, Demokratische Jurist*innen Schweiz, <https://www.djs-jds.ch/de/> (besucht am 22. Juli 2025).

²⁴ ANNELISE RILES, *Collateral Knowledge: Legal Reasoning in the Global Financial Markets*, Chicago 2011, S. 213.

²⁵ JULIETA LEMAITRE, Legal Fetishism, in: *Unbound* 6/2007, S. 1–20.

lungsraum verstanden haben, ergibt sich daraus eine doppelte Herausforderung. Von der funktionalen Offenheit des Rechts ausgehend, sind (noch) nicht etablierte Anspruchsformen und Rechtspositionen als justiziabel zu denken und in das Rechtssystem zu übersetzen, sodass das Recht die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen aufnehmen kann. Zum anderen sind in einem politischen Klima, in dem rechtsstaatliche Errungenschaften zunehmend unter Druck geraten, die rechtlichen Institutionen gegenüber politischen Vereinnahmungen zu verteidigen.

Offenheit gegenüber gesellschaftlichem Wandel und institutionelle Abgrenzung zur Sicherung der Autonomie des Rechts sind kein Widerspruch. Vielmehr geht es zum einen um die inhaltliche Weiterentwicklung von Normen und Dogmen, zum anderen um die Erhaltung der Autonomie und Unabhängigkeit des rechtlichen Systems gegenüber der Politik.

Für die kommenden Jahrzehnte wünsche ich den DJS, dass sie weiterhin als Navigator*innen in und zwischen dem politischen und rechtlichen System agieren, als Übersetzer*innen zwischen juristischer Form und politischer Forderung, als Verteidiger*innen des rechtlichen Systems gegenüber einer populistischen Politik sowie als Gestalter*innen eines Rechts, das aktuelle und kommende gesellschaftliche Herausforderungen auf eine soziale und gerechte Art und Weise verarbeitet.